

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Antrag der Stadt Bayreuth, Grundstücksamt, auf Enteignung von Teilflächen aus  
den Grundstücken FINrn. 57/2, 61 und 62 jeweils Gemarkung Laineck;  
Eigentümer: Herr Fritz Sommerer und Frau Inge Sommerer, Denkmalstraße 7a,  
95448 Bayreuth**

## **Bekanntmachung**

Die Stadt Bayreuth hat den Bebauungsplan Nr. 3/17 „Wohngebiet Kalte Leite“ in der Sitzung des Stadtrates Bayreuth vom 25.03.2020 als Satzung beschlossen. Er ist mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt am 24.04.2020 rechtsverbindlich geworden.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3/17 „Wohngebiet Kalte Leite“ sieht die Herstellung eines Rad- und Fußweges als Querverbindung (ca. 310 qm) vom Baugebiet zur Bushaltestelle an der Warmensteinacher Straße sowie die Herstellung eines Fußweges und von Parkbuchten entlang der Warmensteinacher Straße (ca. 160 qm) vor. Zudem ist die Herstellung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz (ca. 801 qm) vorgesehen. Siehe hierzu auch die in der Anlage beigefügten Erwerbspläne. Der hierfür erforderliche Grunderwerb im Ausmaß von insgesamt 1.271 qm konnte von den Eigentümern trotz intensiver Bemühungen der Antragstellerin nicht erreicht werden, obwohl die Flächen dringend für die Herstellung eines Fußweges sowie Parkbuchten entlang der Warmensteinacher Straße, sowie für die Herstellung eines Fuß- und Radweges als Querverbindung vom Wohngebiet zur Bushaltestelle an der Warmensteinacher Straße sowie eines Mischwasser-/Stauraumkanals und für die Herstellung eines Kinderspielplatzes benötigt werden.

Bereits seit März 2020 gab es seitens des Grundstücksamtes der Stadt Bayreuth immer wieder Bemühungen, die benötigten Flächen von den Eigentümern zu erwerben. Eine Einigung mit den Eigentümern über den Verkauf der Grundstückssteilflächen konnte jedoch nicht erzielt werden.

Die Stadt Bayreuth, Grundstücksamt, hat daher bei der Enteignungsbehörde der Stadt Bayreuth als der örtlich und sachlich zuständigen Enteignungsbehörde (§ 206 Abs. 1, § 104 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 der Bayerischen Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen - ZustVBau -) einen Enteignungsantrag gestellt und die entsprechenden Nachweise vorgelegt, dass die Grundstücksteilflächen freihändig trotz intensiver Verhandlungen nicht erworben werden konnten.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über diesen Antrag wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 18. Januar 2023, 10 Uhr**

**im Rathaus I der Stadt Bayreuth, Luitpoldplatz 13**

**12. Obergeschoss, Raum „Opernhaus/Festspielhaus“**

Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung  
Bayreuth finden Sie im Internet unter [www.kommunikation.bayreuth.de](http://www.kommunikation.bayreuth.de)

Internet: [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de)

St.-Nr. : 208/114/70229  
USI-IdNr. : DE132367500

Bankverbindungen der Stadtkasse (Gläubiger-ID: DE2311100000035348):

Sparkasse Bayreuth  
HypoVereinsbank  
Postbank Nürnberg

IBAN: DE 0377 3501 1000 0900 0845  
IBAN: DE 8277 3200 7200 0081 1637  
IBAN: DE 8476 0100 8500 0797 4858

BIC: BYLADEM1SBT  
BIC: HYVEDEMM412  
BIC: PBNKDEFF

Die Beteiligten werden aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor, spätestens in der mündlichen Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Enteignungsbehörde Stadt Bayreuth - Rechtsamt im Rathaus I, Luitpoldplatz 13, 6. Stock, Zimmer Nr. 607 - einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen von Beteiligten über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

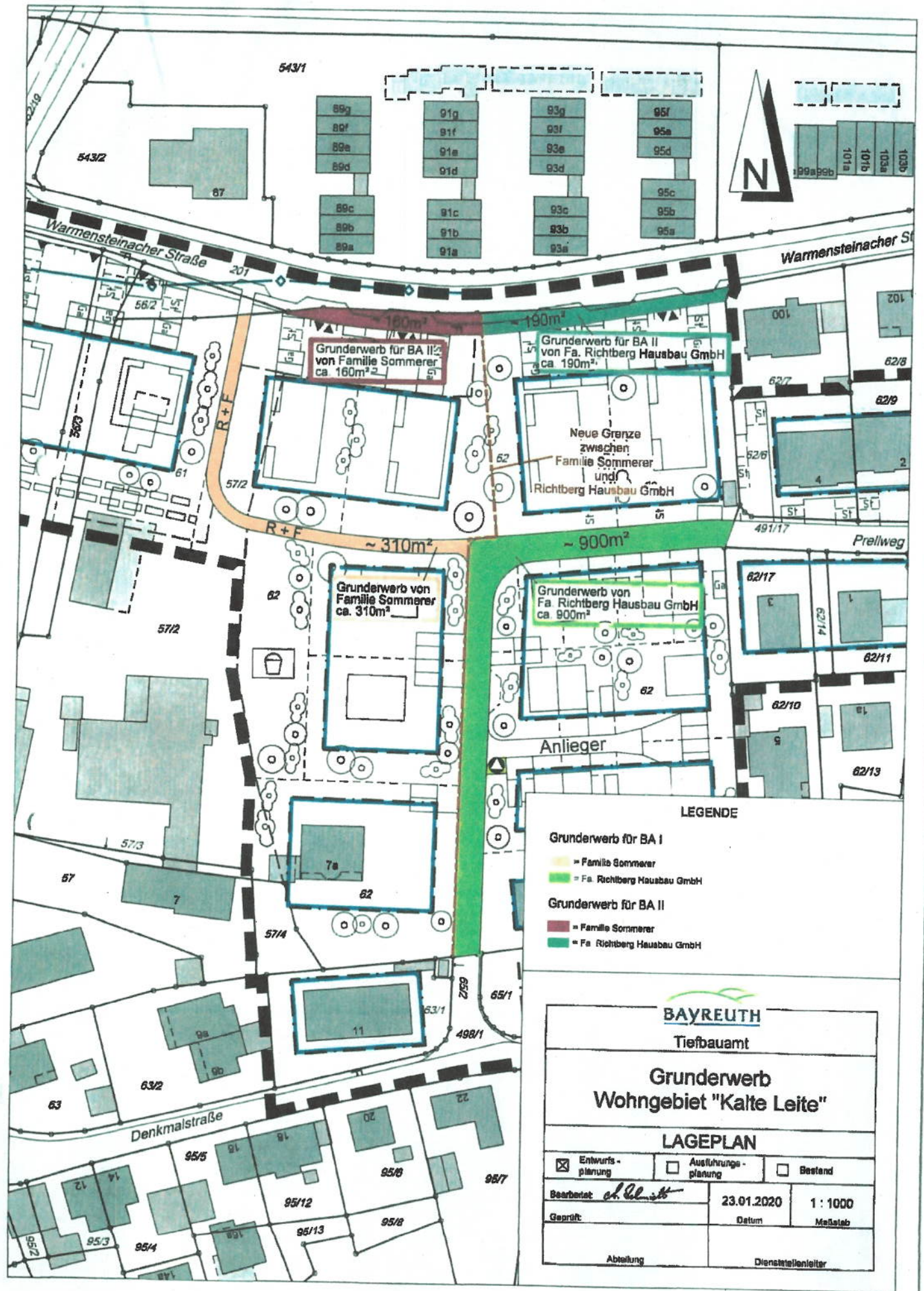
Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Enteignungsverfahrens an dürfen gem. §§ 109 Abs. 1, 51 BauGB nur mit schriftlicher Genehmigung der Enteignungsbehörde der Stadt Bayreuth

1. die betroffenen Grundstücke geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Bayreuth, den 09.12.2022



Fichtner  
Rechtsdirektorin



**LEGENDE**

- Grunderwerb für BA I
  - = Familie Sommerer
  - = Fa. Richtberg Hausbau GmbH
- Grunderwerb für BA II
  - = Familie Sommerer
  - = Fa. Richtberg Hausbau GmbH

**BAYREUTH**  
Tiefbauamt

**Grunderwerb  
Wohngebiet "Kalte Leite"**

**LAGEPLAN**

<input checked="" type="checkbox"/> Entwurfs- planung	<input type="checkbox"/> Ausführungs- planung	<input type="checkbox"/> Bestand
Bearbeitet: <i>A. Schmidt</i>	23.01.2020	1 : 1000
Geprüft:	Datum	Maßstab
Abteilung	Dienststellenleiter	



Maßstab 1:1000